

Satzung des Karnevalverein „Diedesfelder Flendes“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Karnevalverein „Diedesfelder Flendes“ e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstrasse - Diedesfeld.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:

- Pflege, Förderung und Unterstützung des heimatlichen Karnevalbrauchtums
- Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
- Jugendarbeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung fastnachtlichen Brauchtums
-

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu Aufnahme in den Verein.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die mind. 16 Jahre alt sind.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Bescheid ist Einspruch innerhalb von 3 Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistischen Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrensensoren, Sensoren oder Ehrenministern ernannt werden. Ernennung wird im Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

Die Rechte und Pflichten sowie Beitragszahlung des Mitgliedes bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen.

Mitglieder die gegen die Satzung des Vereins verstoßen, werden durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen.

§4 Organe und Vorstandschaft

Die Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- 6 Beisitzer
- dem Sitzungspräsident

§ 5 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Nach der Wahl des 1.Vorstandes übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlhandlung.

Die Wahl des 1.Vorsitzendem erfolgt geheim, mit einfacher Mehrheit.

Nach der Wahl der Vorstandschaft werden noch zwei Kassenprüfer gewählt die nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder durch den Kassenwart einzeln vertreten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Beiden ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und auf dessen Weisung. Er ist insbesondere für die Führung der Niederschriften verantwortlich.

Der Kassenwart führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und auf dessen Weisung. Er bereitet insbesondere den Haushaltsplan vor, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

Der Vorstand bestimmt den Sitzungspräsidenten und den Elferrat.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, nach der Kampagne, jedoch bis spätestens Ende Mai statt.

Die Einberufung erfolgt mind. 14 Tage im voraus mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung, schriftlich per einfachem Brief, Fax, E-Mail oder Presse, Pfarrblatt.

In ihr sind insbesondere Beschluss zu fassen über:

Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den

- 1. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Sitzungspräsidenten
- Kassenprüfer

Entlastung der Vorstandschaft

Neuwahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer (alle zwei Jahre)

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten, sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

Das Geschäftsjahr ist von 01.05. bis 30.04.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Man unterscheidet:

Einzelmitgliedschaft € 15,-

Familienmitgliedschaft € 25,-

Familienbeiträge sind nur möglich, wenn die betreffenden Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten 3 Monaten des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

§ 9 Ausrüstungsteile

Die Mitglieder die vereinseigene Ausrüstungsteile für die Tätigkeit der Gesellschaft erhalten sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Kostüme, Uniformen und Mützen obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile sind im einwandfreien Zustand der Gesellschaft zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Verein abzugeben. Ausrüstungsteile dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwandt werden

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Neustadt zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation übergeben. Bei Nichtgründung eines Nachfolgevereins wird das Vermögen nach Ablauf von 2 Jahren dem Förderverein Kindergarten St. Remigius Diedesfeld übergeben.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diedesfeld, 28. April 2009

1. Vorsitzender
Michael Jäger

Schriftführer
Tanja Gutting